

# **Verordnung des Marktes Siegenburg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

Der Markt Siegenburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Siegenburg ständig an der Leine zu führen.
- (2)
  - a) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete des Marktes Siegenburg sind große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
  - b) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete des Marktes Siegenburg sind große Hunde (§ 2 Abs. 2) bei der Begegnung mit einer anderen Person vorübergehend an der Leine zu führen oder müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzten Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
  - f) Jagdhunde im Einsatz

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 bis 500,-- Euro bei fahrlässiger Begehung und von 5 bis zu 1.000,-- Euro bei vorsätzlicher Begehung belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Siegenburg, 19.12.2006

MARKT SIEGENBURG

Kiermaier  
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 19.12.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Siegenburg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.01.2007 wieder abgenommen.